



Kindertagesstättenordnung

§ 1 Aufgabe und Ziel der Erziehungsarbeit

(1) In der Evangelischen Kindertagesstätte der Lutherkirchengemeinde „Luthers Arche“ (im Folgenden „die Kindertagesstätte“) werden 55 Kinder bis zum Schuleintritt durch qualifizierte Fachkräfte betreut.

(2) Die Erziehung der Kinder liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (im Folgenden „Eltern“). Die Kindertagesstätte ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützt die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages. Ziel der Arbeit der Kindertagesstätte ist die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Diese Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In unserer Konzeption „Gemeinsam mit Kindern Gott und die Welt entdecken“ haben wir beschrieben, wie der Erziehung-, Bildungs- und Betreuungsauftrag bei uns umgesetzt und die Förderung der Kinder gestaltet wird.

(3) Die Kindertagesstätte hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

§ 2 Aufnahme des Kindes

(1) Die Grundsätze, nach denen über die Aufnahme der Kinder entschieden wird, werden in einem Gremium aus Vertretern der Eltern, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Trägers besprochen. Die Entscheidung trifft in der Regel der Träger in Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Entscheidung, in welcher Gruppe der Kindertagesstätte das Kind aufgenommen wird, liegt nach Anhörung der Eltern bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Bei der Aufnahme muss der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erbracht werden. Eine Kopie des Impfausweises wird verlangt. Wir begrüßen die Einhaltung der Impfpfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte hat folgende Öffnungszeiten:

Bei 35 Std. Betreuungszeit:

Montag bis Freitag von 7.30-14.30 Uhr

Bei 45 Std. Betreuungszeit:

Montag bis Donnerstag von 7.30-17.00 Uhr

Freitag von 7.30-15.30 Uhr

(2) Die Entscheidungen über die Öffnungszeiten und die Personalbesetzung im Rahmen der Landesgesetze liegen beim Träger der Kindertagesstätte, der sich am Bedarf der Eltern orientiert. Für die Sommerferien ist eine dreiwöchige Schließung vorgesehen. Die Terminierung der dreiwöchigen Sommerferienschließung, der Weihnachtsschließung sowie der Brückentage wird durch die Leitung der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(3) In besonderen Fällen, wie z.B. plötzlicher Personalausfall oder Durchführung einer speziellen Fortbildungsmaßnahme mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte oder Desinfektion der Kindertagesstätte wegen ansteckender Krankheiten, werden Eltern unverzüglich über die geplante vorübergehende Schließung der Einrichtung benachrichtigt.

(4) In Fällen, in denen die Unterbringung des Kindes während dieser Zeit schwierig ist, versuchen wir eine spezielle Lösung zu finden.

§ 4 Täglicher Besuch

(1) Der Besuch in der Kindertagesstätte für Kinder ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um in der Gruppe bestehen und Freundschaften schließen zu können. Die Kinder sollen die Kindertagesstätte deshalb regelmäßig besuchen.

(2) Um pädagogisch ungestört arbeiten zu können, bitten wir die Eltern die Bring- und Abholzeiten einzuhalten. Wir bitten die Eltern, ihre Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Unsere Abholzeit ist von 14.00-14.30 Uhr und ab 16.00 Uhr. Freitags können die Eltern ihre Kinder von 14.00-15.30 Uhr abholen. Ausnahmen bitten wir mit den Erzieherinnen und Erziehern abzusprechen.

§ 5 Aufsicht

(1) Im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte sowie bei Ausflügen tragen die Erzieherinnen und Erzieher während der Öffnungszeiten die Aufsichtsverantwortung für die Kinder. Kinder müssen sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten entwickeln und entfalten können. Sie haben einen Anspruch darauf, nicht ständig beobachtet zu werden. Aufsichtspflicht heißt nicht, ständige Kontrolle, sondern Anleitung zu selbstständigen Handeln.

(2) Die Verantwortung für den Weg vom und zum Kindergarten liegt bei den Eltern. Kinder, die von ihren Eltern oder deren Beauftragten begleitet werden, sind zu Beginn der täglichen Öffnungszeiten direkt in die Obhut der zuständigen Aufsichtsperson der Kindertagesstätte zu geben. Zum Ende der Öffnungszeiten werden die Kinder in den Verantwortungsbereich der Eltern entlassen. Soll das Kind von fremden Personen (ab 14 Jahren) abgeholt werden, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig. In Notfällen können die Eltern auch telefonisch bei der Leitung angeben, wer das Kind abholen darf.

(3) Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Eltern ein Fernbleiben des Kindes unverzüglich bei der Gruppenleitung oder der Leitung der Kindertagesstätte melden.

(4) Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte auf dem Gelände auf, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

(5) Bei Festivitäten, zu denen die Eltern mit ihren Kindern eingeladen sind, obliegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich den Eltern. Anderes gilt nur, wenn im Rahmen dieser Festivitäten durch pädagogisch tätige Kräfte der Kindertagesstätte angeleitete Angebote mit den Kindern durchgeführt werden.

§ 6 Elternbeitrag

(1) Für den Betrieb der Kindertagesstätte wenden der Träger und die öffentliche Hand erhebliche Mittel auf. Die Eltern haben zusätzlich einen Elternbeitrag zu leisten, der von der Stadt Bonn festgelegt und erhoben wird. Zum Zwecke der Beitragserhebung werden die Daten der Familie (Name und Geburtsdatum des Kindes, Aufnahmedatum, Name und Anschrift der Eltern, Betreuungszeiten) vom Träger der Kindertagesstätte der Stadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, übermittelt. Die Eltern erhalten von dort Nachricht über die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise.

(2) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich auch für die Ferien und für Krankheitstage zu entrichten.

(3) Bei Familien mit geringem Einkommen kann der Elternbeitrag nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ermäßigt oder ganz aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden. Entsprechende Anträge sind an die Stadt Bonn, Amt für Kinder, Jugend und Familie, zu richten.

(4) Zusätzlich zum Elternbeitrag ist ein Entgelt für die Verpflegung der Kinder in der Kindertagesstätte zu entrichten.

§ 7 Elternmitwirkung

(1) Ein Vertrauensverhältnis und offenes Miteinander ist Grundlage der Zusammenarbeit von Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Trägervertretern zum Wohl der Kinder.

(2) In § 9 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) sind Regelungen über die Mitwirkung der Eltern festgeschrieben. In der Kindertagesstätte werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und

deren Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern in einer gesonderten Ordnung festgelegt. Die letzte Verantwortung für die Kindertagesstätte liegt beim Träger.

§ 8 Übergang Kindertagesstätte - Grundschule

Bei der Gestaltung des Überganges von der Kindertagesstätte zur Grundschule kooperieren wir mit den jeweiligen Institutionen. In die Phase des Überganges fallen auch Gespräche zwischen den Institutionen, bei denen gemeinsam über eine optimale Förderung der einzelnen Kinder in der Grundschule gesprochen wird. Empfehlen sich solche Gespräche, dann werden die Eltern rechtzeitig kontaktiert, um mit ihnen ihre Einwilligung, die Inhalte und gegebenenfalls die Gesprächsteilnahme der Eltern abzusprechen.

§ 9 Schutzauftrag

Es ist die Aufgabe der Kindertagesstätte, Gefahren für das Kindeswohl abzuwenden (§ 8a SGB VIII). In diesem Zusammenhang kooperieren die Kindertagesstätten mit den Eltern der Kinder sowie mit Fachkräften anderer Institutionen und vermitteln im Bedarfsfall notwendige Hilfsangebote.

§ 10 Lebensmittelhygiene

In unserer Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe, zu denen wir gemeinsam mit den Kindern und Eltern feiern. Zum Feiern gehören auch Essen und Trinken. Oft unterstützen uns Eltern mit Kuchen Spenden oder anderen Lebensmitteln. Seit 1998 gilt in allen Ländern der Europäischen Gemeinschaft eine neue Lebensmittel-Hygieneverordnung mit dem Ziel, die Gefahr von Erkrankung und Schädigung durch nicht einwandfreie Lebensmittel so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet,

- dass Kuchen und Backwaren, die die Eltern uns stiften, vollständig durchgebacken sein müssen,
- dass Eltern uns keine Backwaren oder Salate stiften, in denen Bestandteile mit rohen Eiern enthalten sind (z.B. Cremetorten)
- dass Kuchen, Backwaren oder Salate sofort nach Herstellung kühl aufbewahrt und nach Möglichkeit beim Transport in einer Kühltasche oder ähnlichem gelagert werden.

§ 11 Gesundheitsvorsorge

(1) Die Eltern sind verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Leitung der Kindertagesstätte zu melden. Das Kind muss der Kindertagesstätte während dieser Zeit fernbleiben. Der Träger kann im Interesse der Kinder eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündungen und ähnlichen schweren Krankheiten (siehe auch die Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Im Gebäude und auf dem Gelände der Kindertagesstätte darf nicht geraucht werden.

§ 12 Unfallversicherung

(1) Kinder der Kindertagesstätte sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert

- auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte,
- auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und im Gebäude sowie
- bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes.

(2) Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert – einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.

(3) Wegeunfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

(4) Für die rechtzeitige Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung liegen, sorgt der Träger in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten der Kindertagesstätte.

§ 13 Haftung

Die Einrichtung übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.

§ 14 Datenschutz

Die Eltern erklären mit Unterzeichnung des Aufnahmevertrages ihr Einverständnis darüber, dass der Träger zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kindertagesstättenordnung die notwendigen Daten der Kinder und Eltern selbst erheben, verarbeiten und nutzen darf.

§ 15 Kündigung des Vertrages

(1) Soll ein Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besuchen, muss der Aufnahmevertrag schriftlich gekündigt werden.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli des jeweiligen Kindergartenjahres möglich.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

(a) eine schwerwiegende Vertragsverletzung oder eine schwerwiegende Störung der betrieblichen Ordnung durch Eltern oder Kinder, die das Festhalten am Vertrag bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist unzumutbar erscheinen lässt,

(b) ein Verzug bei Forderungen von mehr als zwei Monaten und vergeblicher schriftlicher Zahlungsaufforderung

(c) Wegfall von Betreuungsplätzen durch Umwandlung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen durch den Träger

(d) Umzug der Familie an einen Ort, der so weit von der Kindertagesstätte entfernt liegt, dass der weitere Besuch der Kindertagesstätte durch das Kind unverhältnismäßig erscheint.

(4) Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet der Vertrag am 31. Juli des jeweiligen Einschulungsjahres, ohne dass es der Kündigung bedarf. Im Jahr der Einschulung ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Es liegt im Ermessen des Trägers, im Jahr der Einschulung einer vorzeitigen Vertragsauflösung zuzustimmen. Die Zustimmung bedarf der Schriftform und kann lediglich in besonderen Fällen (z. B. Fall des Abs. 3 Nr. 4) erteilt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juni 2012 in Kraft.

Bonn, 05.06.2012

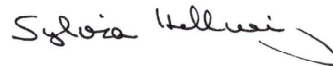
Ort, Datum



Träger

Bonn, 05.06.2012

Ort, Datum



Leiterin der Einrichtung